

Steuerermäßigung bei entsprechender Anwendung der Bestimmungen des § 4 der Anordnung Nr. 3 vom 2. Dezember 1964.

(2) Für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. März 1966 wird Steuerermäßigung gemäß § 5 Abs. 1 der Anordnung Nr. 3 vom 2. Dezember 1964 gewährt.

II.

Vorübergehende finanzielle Maßnahmen bei Handwerkern, die hergestellte Erzeugnisse zu neuen Preisen veräußern — Herstellerbetriebe

§3

Kostendifferenz

Handwerker, die bis zum 31. März 1966 Handwerkssteuer A entrichtet haben, separieren ab 1. April 1966 die Kostendifferenz gemäß § 6 der Anordnung (Nr. 1) vom 9. Dezember 1964 über die Durchführung vorübergehender finanzieller Maßnahmen bei nichtvolkseigenen Betrieben, für deren Erzeugnisse im Zusammenhang mit der Industriepreisreform neue Preise wirksam werden (GBl. II S. 995).

§4

Gewinnausgleich

(1) Bei Handwerkern, die bis zum 31. März 1966 Handwerkssteuer A entrichtet haben, wird ab 1. April 1966 ein Gewinnausgleich gemäß Anordnung (Nr. 1) vom 9. Dezember 1964 durchgeführt, wenn sich ihr Gewinn durch das Wirken der neuen Preise verändert. Der Gewinnausgleich erfolgt in Höhe des Differenzbetrages zwischen den im Zusammenhang mit der Industriepreisreform entstehenden Mehrkosten und Mehreinnahmen.

(2) Die Mehrkosten bzw. Mehreinnahmen im Sinne von Abs. 1 ergeben sich aus der Summe der Differenzbeträge zwischen den preisrechtlich zulässigen Preisen vor und nach den Preisneuregelungen für die zu neuen Preisen bezogenen Materialien, Erzeugnisse und Leistungen bzw. für die abgesetzten Erzeugnisse und Leistungen. Die Höhe der Differenzbeträge ist durch Eingangs- und Ausgangsrechnungen nachzuweisen.

(3) Beantragen die in Abs. 1 genannten Handwerker einen Gewinnausgleich durch Zuführung, sind die Bestimmungen der Anordnung Nr. 2 vom 3. September 1965 über die Durchführung vorübergehender finanzieller Maßnahmen bei nichtvolkseigenen Betrieben, für deren Erzeugnisse im Zusammenhang mit der Industriepreisreform neue Preise wirksam werden (GBl. II S. 680) entsprechend anzuwenden.

III.

Schlußbestimmungen

§5

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1966 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

§ 5 Abs. 1 der Anordnung Nr. 3 vom 2. Dezember 1964 über steuerliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Industriepreisreform (GBl. II S. 998) sowie

§6 Abs. 9 und §11 der Anordnung (Nr. 1) vom 9. Dezember 1964 über die Durchführung vorübergehender finanzieller Maßnahmen bei nichtvolkseigenen Betrieben, für deren Erzeugnisse im Zusammenhang mit der Industriepreisreform neue Preise wirksam werden (GBl. II S. 995).

Berlin, den 3. Mai 1966

Der Minister der Finanzen

R u m p f

Anordnung Nr. 22*

über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete.

Vom 28. April 1966

Auf Grund des §1 Abs. 2 des Gesetzes vom 14. März 1951 zur Sicherung der Lagerstätten von Bodenschätzen gegen Bebauung (GBl. S. 199) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes angeordnet:

§ 1

(1) In den Kreisen Geithain, Bezirk Leipzig, und Werdau, Bezirk Karl-Marx-Stadt, werden gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. März 1951 die von der Obersten Bergbehörde abgegrenzten Flächen zu bergbaulichem Schutzgebiet erklärt.

(2) Die in der Anordnung Nr. 9 vom 21. Mai 1960 über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete (GBl. I S. 380) im Kreis Wernigerode, Bezirk Magdeburg, auf der topographischen Karte im Maßstab 1:25 000 Elbingerode, Blatt 4230, ausgewiesene, abgegrenzte und zu bergbaulichem Schutzgebiet erklärte Fläche — für den VEB Bergbau- und Hüttenkombinat Calbe — wird nach Westen geändert (Erweiterung).

(3) Die in der Anordnung Nr. 8 vom 8. April 1960 über die Festsetzung bergbaulicher Schutzgebiete (GBl. I S. 303) im Kreis Dippoldiswalde, Bezirk Dresden, auf der topographischen Karte im Maßstab 1:25 000 Altenberg, Blatt 5248, ausgewiesene und abgegrenzte Fläche (ehern. Schutzgebiet Zinnwald des VEB Zinnerz Altenberg) wird als Bergbauschutzgebiet aufgehoben.

* Anordnung Nr. 21 vom 1. Juli 1965 (GBl. II Nr. 79 S. 590)